

Diese anregenden Untersuchungen schließen mit dem Abdruck von fünf Dokumenten der African Charter on Human and Peoples' Rights (1981), einem Memorandum und einem Grußwort von Senghor sowie dem Text der europäischen und amerikanischen Menschenrechtskonventionen.

Den Verfassern ist es wirklich gelungen, in diese etwas schillernde und schwer faßbare Materie einzudringen, und sie haben es vermocht, eigene Denkanstöße in interessante Betrachtungen umzusetzen.

*Heinrich Scholler*

*Miklos Muranyi*

**Materialien zur malikitischen Rechtsliteratur**

Harrassowitz, Wiesbaden 1984, 146 Seiten (Studien zum islamischen Recht; Bd. 1)  
DM 98,—

Das vorliegende Buch präsentiert die ersten Ergebnisse eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projekts über einige Aspekte der Frühgeschichte der malikitischen Rechtsschule.

Die malikitische Richtung des islamischen Rechts trägt ihren Namen nach Malik Ibn Anas, der im 8. Jahrhundert christlicher bzw. im 2. Jahrhundert islamischer Zeitrechnung lebte. In dieser Zeit bildeten sich die ersten Rechtsschulen im Islam heraus, von denen zwei – die malikitische Richtung im Zentrum in Medina und die hanafitische Rechtsschule mit Zentrum in Kufa – heute noch fortbestehen.

Das von Malik verfaßte Kitab al-Muwatta (zu deutsch etwa »Buch des geebneten Weges«), stellt das früheste erhaltene islamische Rechtsbuch dar. Die Entstehungs- und die Rezeptionsgeschichte dieses Werkes unter Vorlage neuer Materialien weiter zu klären, ist einer der beiden Schwerpunkte des DFG-Projekts. Den zweiten Schwerpunkt bildet die weitere Erschließung der malikitischen Rechtsliteratur im Anschluß an Malik bis zum Ende des 4. Jahrhunderts islamischer Zeitrechnung (= 10. Jahrhundert christlicher Zeitrechnung). Erschlossen werden soll diese Literatur durch gezielte Handschriftenstudien und Editionen.

Der vorliegende Band enthält (in erster Linie quellenkundliche) Untersuchungen zu vier Werken in der Nachfolge Maliks aus ganz unterschiedlichen Zeiten. Im Zentrum steht ein Sammelwerk von Ibn Abi Zaid al-Qairawani aus dem 4. islamischen Jahrhundert. Dieses Werk ist – wiewohl bis heute wenig bekannt – ein immens wichtiges Werk, denn es rezipiert die wichtigsten seit dem Tode Maliks entstandenen malikitischen Rechtstexte; viele der von al-Qairawani wiedergegebenen Quellen sind überhaupt nur durch ihre Auszüge in diesem Werk bekannt. Muranyi untersucht nun die von al-Qairawani herangezogenen Primärquellen und ihre Überlieferungsketten. Zwei dieser Primärquellen (aus dem 2. islamischen Jahrhundert) werden selbst wiederum quellenkundlich ausführlich

untersucht. Den Abschluß des Bandes bildet ein Manuskript aus dem 9. islamischen Jahrhundert, dem wegen seiner vielfältigen (biographischen und literarischen) Angaben ebenfalls besondere Bedeutung im Rahmen der malikitischen Überlieferungs- und Quellengeschichte zukommt.

Wenn auch der Band für den größten Teil der Leser dieser Zeitschrift nicht von unmittelbarem Interesse sein mag, so ist er doch bemerkenswert, weil er im Bereich der Grundlagenforschung wertvolle Arbeit leistet, überdies bestehen durchaus Beziehungen zum Themengebiet dieser Zeitschrift: Hauptverbreitungsgebiete der malikitischen Rechtsschule waren Nord-, West- und Zentralafrika (und das muslimische Spanien), wo sie noch in der Kolonialzeit das endogene Rechtssystem bildete, das Gegenstand von »Modernisierungsbestrebungen« seitens der Kolonialmächte war.

*Ulrich Deffaa*

*Keith Hodkinson*

**Muslim Family Law: A Sourcebook**

London, Canberra: Croom Helm, 1984, 401 S., £ 14.95 (mit Auswahlbibliographie, Glossar und Index).

Keith Hodkinson behandelt in seinem Buch »Muslim Family Law: A Sourcebook« das Familienrecht der hanafitischen Rechtsschule, wie es in Indien und Pakistan in Gestalt des sog. »Anglo-Muhammadan Law« heute von den Gerichten angewendet wird. Das Buch ist in erster Linie als Studienbuch für Studenten des islamischen Rechts in Großbritannien gedacht und soll die Lücke schließen, die hinsichtlich der Zugänglichkeit von Primärquellen, also Gesetzestexten und (insbesondere aktueller) Rechtsprechung aus Indien und Pakistan besteht. Die fünf Kapitel des Buches setzen sich jeweils aus einer knappen Darstellung der rechtlichen Situation unter Einbeziehung der einschlägigen Gesetzestexte und einem ausführlichen Rechtsprechungsteil, in dem Gerichtsentscheidungen im Wortlaut reproduziert sind, zusammen. Die wiedergegebenen Gesetze und Entscheidungen sind am Ende des Buches aufgelistet. Ein Glossar arabischer Begriffe, ein Index und eine auf englischsprachige Titel beschränkte und nach Sachgebieten gegliederte Auswahlbibliographie sind ebenfalls beigelegt. Berücksichtigung fand Material, soweit es dem Autor bis August 1982 vorlag.

Im einleitenden ersten Kapitel (Text S. 1–26, Rechtsprechungsteil S. 27–87) erläutert Hodkinson kurz die Natur des islamischen Rechts, seine Hauptcharakteristika und seine Quellen und gibt einen Überblick über die orthodoxen (sunnitischen) und nicht-orthodoxen (shiitischen) Rechtsschulen unter Hinweis auf ihre Hauptunterschiede. Das sog. »Anglo-Muhammadan Law« Indiens und Pakistans weist die Besonderheit auf, daß islamisches Recht von britischen Kolonialgerichten angewendet wurde und so unter dem Einfluß englischen Rechtsdenkens sowohl in seiner Substanz als auch in seinen formalen